



**Positionen
des Sächsischen
Städte- und Gemeindetages
zur Novellierung
des Sächsischen Schulgesetzes**

13. November 2015

II

Inhaltsverzeichnis

A.	Rahmenbedingungen	1
B.	Forderungen des SSG	1
I.	Schulstandortsicherung im ländlichen Raum	1
II.	Schulnetzplanung	4
III.	Lehr- und Lernmittel	6
IV.	Mitwirkungsrechte	7
V.	Ganztagsbetreuung	9
VI.	Schulsozialarbeit und Fachdienste	12
VII.	Inklusion	14
VIII.	Interessengerechte Neuausrichtung des Berufsschulsystems	16
IX.	Schulversuche	18
X.	Schulgirokonten	19
C.	Allgemeine schulpolitische Forderungen des SSG	20

A. Rahmenbedingungen für die Schulgesetznovelle

Bildung ist eines der zentralsten Zukunftsthemen überhaupt. Dennoch starten gegenwärtig in Sachsen knapp 9 % aller Schulabgänger an allgemein bildenden Schulen **ohne Schulabschluss** in die berufliche Zukunft.

Die Institution Schule muss in stärkerem Maße auf gesellschaftspolitischer Ebene agieren und kompensatorische Aufgaben wahrnehmen. Dabei erfordern die Themen **Inklusion** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und **schulische Integration von Flüchtlingskindern** eine Abkehr von den bisherigen Strukturen hin zu einem ganzheitlichen, sich ergänzenden Bildungssystem, bei dem das Kind im Mittelpunkt stehen muss.

Ebenso sind die Problemstellungen, die sich aus der **geteilten Schulträgerschaft** ergeben, nicht zu vernachlässigen. Für die inneren Schulangelegenheiten wie Lehrpläne, pädagogische Konzepte, Schulaufsicht usw. ist der Freistaat Sachsen und für die äußeren Schulangelegenheiten, d. h. für den Sachaufwand wie Gebäudebereitstellung und -bewirtschaftung, Ausstattung und Verwaltung, sind die Kommunen zuständig. Die Praxis zeigt, dass eine strikte Trennung oft nicht zu realisieren ist.

Zudem stellt der **demografische Wandel**, der die Kommunen bisher zu Schulschließungen vor allem im ländlichen Raum und zu Kapazitätserweiterungen in den Ballungsräumen veranlasste, eine Herausforderung der Bildungspolitik dar.

Schließlich ist bei der Überarbeitung des Schulgesetzes die **Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes** (Kopiergeldentscheidung, Taschenrechnerentscheidung) zur **Lernmittelfreiheit** und des **Bundesverfassungsgerichts zur Schulnetzplanung** zu berücksichtigen.

B. Forderungen des SSG

Vor diesem Hintergrund soll die Chance der Novellierung des Schulgesetzes genutzt und als eine solche verstanden werden.

I. Schulstandortsicherung im ländlichen Raum

Der Freistaat Sachsen muss sich zu einem flächendeckenden Netz von Schulen in öffentlicher Trägerschaft bekennen und die Schulen im ländlichen Raum erhalten.

Warum:

Gerade im ländlichen Raum sind die Gemeinden auf Schulen als wesentlichen Standortvorteil angewiesen. Indem den jungen Familien durch Schulstandortsicherheit die notwendige soziale Infrastruktur geboten wird, kann dem demografischen Wandel im ländlichen Raum entgegengewirkt werden. Der Koalitionsvertrag führt unter Randziffer 349 ff. hierzu aus:

„Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum haben auch in Zukunft die gleichen Bildungschancen wie Schülerinnen und Schüler in Ballungszentren. Wir werden in den Klassen Abweichungen von den Mindestschülerzahlen zulassen und entsprechende Regelungen für Grund- und Oberschulen im Schulgesetz verankern.“

Der Freistaat Sachsen gewährleistet nach Art. 102 Abs. 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) das Recht auf Schulbildung. Daraus resultiert die Pflicht des Freistaats Sachsen, dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind eine in angemessener Zeit zu erreichende Schule, die der Erfüllung der Schulpflicht dient, bereitgestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass die freien Schulträger den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag erfüllen können, aber eben nicht müssen, hat der Freistaat Sachsen flächendeckend eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Schulen vorzuhalten. Insbesondere darf dabei die Gründungsfreiheit von Schulen in freier Trägerschaft nicht dazu führen, dass das flächendeckende Netz an öffentlichen Schulen gefährdet wird.

Hinzu kommt, dass die Beschulung der ortsansässigen Kinder an gemeindeeigenen Grund- und Mittelschulen ein Bedürfnis der Gemeindeeinwohner ist. Damit wird dieses Bedürfnis eine Angelegenheit der Gemeinde, die unter die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungshoheit fällt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. November 2014 – 2 BvL 2/3). Die Gemeinde muss im Rahmen der Gesetze darüber entscheiden können, ob ein öffentliches Bedürfnis für den Betrieb einer örtlichen Schule besteht.

Insbesondere in Bezug auf die Gemeinden im ländlichen Raum wird die aus der Selbstverwaltungshoheit resultierende Entscheidungsbefugnis durch die strengen gesetzlichen Vorgaben zur Mindestzügigkeit und zu den Mindestschülerzahlen in § 4a SächsSchulG beschnitten, denn nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes wird ein öffentliches Bedürfnis stets dann verneint, wenn die schulrechtlichen Vorgaben des § 4a SächsSchulG nicht erfüllt sind. Derzeit scheitert eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum an diesen gesetzlichen Voraussetzungen. Den Gemeinden bleibt damit kein Raum für eine eigenverantwortliche Beurteilung, die die regionalen Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner einbezieht.

Gerade für die Schulen im ländlichen Raum ist das alleinige Abstellen auf das Erreichen von Mindestschülerzahlen unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes an öffentlichen Schulen kein adäquates Mittel für die Beurteilung des öffentlichen Bedürfnisses.

Wie:

Der **§ 4a SächsSchulG** ist speziell für Schulen im ländlichen Raum zu novellieren. Die bisherige Handhabung über die Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 4 SächsSchulG bietet keine hinreichende Planungssicherheit für die Schulstandorte im ländlichen Raum. Die Kommunen fordern eine klare gesetzliche Differenzierung zwischen den Anforderungen für Schulstandorte in urbanen und für Schulstandorte in ländlichen Gebieten. Dabei sind für den ländlichen Raum die Vorgaben für den Bestand der Schule und für die Klassenbildung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die Verbindlichkeit des Schulnetzplanes für Schulstandortentscheidungen zu stärken. Hier ist den kommunalen Entscheidungsträgern ein hinreichender Beurteilungsspielraum einzuräumen, der vom Freistaat Sachsen lediglich im Wege der Rechtsaufsicht eingeschränkt überprüft werden kann. Demzufolge ist das Genehmigungserfordernis durch die oberste Schulaufsichtsbehörde in **§ 23a Abs. 4 SächsSchulG** auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung anhand der geltenden Mindeststandards zu beschränken.

Sobald der Schulnetzplan genehmigt ist, soll dieser ein öffentliches Bedürfnis für den Erhalt der im Plan vorgesehenen öffentlichen Schule indizieren, sodass ausschließlich der Schulnetzplan für die Entscheidung des Mitwirkungsentzugs maßgeblich ist. Nur so kann für die kommunalen Schulträger und die Eltern eine hinreichende Planungssicherheit gewährleistet werden.

Insbesondere die **§ 23a Abs. 5** und **§ 24 Abs. 3 SächsSchulG** sind um folgende Formulierungen zu ergänzen:

§ 23a Abs. 5 SächsSchulG

"Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes. Der genehmigte Schulnetzplan begründet für die im Schulnetzplan berücksichtigten Schulen ein öffentliches Bedürfnis an deren Errichtung und Erhalt."

§ 24 Abs. 3 SächsSchulG

"Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule. Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht, kann sie die Mitwirkung des Freistaats an der Unterhaltung der Schule widerrufen; der Schulträger ist vorher zu hören.

Die Entscheidung über den Mitwirkungsentzug darf nicht im Widerspruch zum geltenden Schulnetzplan stehen. Für die Beurteilung des öffentlichen Bedürfnisses findet § 23a Abs. 5 Satz 2 Anwendung."

Der Freistaat Sachsen muss sich zu den kleinen Schuleinheiten im ländlichen Raum auch durch die entsprechende Überarbeitung der Lehrinhalte bekennen. Um die Qualität der Schulbildung an den kleinen Schulen im ländlichen Raum auf einem gleichwertigen Bildungsniveau zu halten, müssen die Lehrinhalte derart überarbeitet werden, dass diese auch in kleinen pädagogischen Einheiten funktionieren und die pädagogischen Ziele ebenso erreicht werden können.

II. Schulnetzplanung

1. **Erfüllt eine Gemeinde als kommunaler Schulträger die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Grund- und Mittelschule, ist ihr bei der Schulnetzplanung ein wirksames Mitentscheidungsrecht gesetzlich einzuräumen.**

Warum:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 19. November 2014 – 2 BvL 2/3 entschieden, dass die Schulträgerschaft von Grund- und Hauptschulen als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft unter die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungshoheit fällt. Vor dem Hintergrund, dass das sächsische Schulsystem nicht zwischen Hauptschulen und Realschulen unterscheidet, sondern der Hauptschul- und Realschulbildungsgang unter dem Dach der Mittelschule (in Sachsen als Oberschule bezeichnet) angesiedelt ist, muss die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Schulträgerschaft für die Mittelschulen als Bestandteil der Selbstverwaltungshoheit erweitert werden. Mit der Schulträgerschaft ist die Aufgabe verbunden, darüber zu entscheiden, ob ein öffentliches Bedürfnis für den Betrieb einer Grund- oder Mittelschule besteht und eine Schule daher einzurichten, fortzuführen oder zu schließen ist. Diese Entscheidungsbefugnis hat unmittelbare Auswirkung auf die Schulnetzplanung für die Grund- und Mittelschulen, sodass diese Schulträger auch an der Schulnetzplanung als Grundlage für die Schulstandortentscheidung zu beteiligen sind.

Wie:

In Konsequenz dessen fordert das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung ein gesetzlich verankertes, effektives Mitwirkungsrecht der Kommunen. Die Benehmensregelung in § 23a Abs. 3 SächsSchulG genügt nach der Auffassung des Gerichts nicht. Ein „Benehmen“ räumt, anders als ein „Einvernehmen“, keine materielle Rechtsposition ein, die es ermöglicht, bei der Schulnetzplanung effektiv mitzuentcheiden.

Der **§ 23a SächsSchulG** ist vor diesem Hintergrund zu novellieren. Bereits in **§ 23a Abs. 1 S. 1 SächsSchulG** muss klar herausgestellt werden, dass die Kommunen an der Schulnetzplanung mitwirken. Für den **§ 23a Abs. 3 SächsSchulG** gilt dann, dass die Schulnetzpläne für Grund- und Mittelschulen nicht „im Benehmen“, sondern „**im Einvernehmen**“ mit den kommunalen Schulträgern aufzustellen sind.

2. **Das Genehmigungsverfahren der Schulnetzplanung ist zu beschleunigen, indem in das Sächsische Schulgesetz eine Genehmigungsfiktion aufgenommen wird.**

Warum:

Der genehmigte Schulnetzplan ist und muss für alle Träger schulischer Entscheidungen verbindlich sein (§ 23a Abs. 5 SächsSchulG). Nur so kann er eine hinreichende Planungssicherheit bieten und seiner Funktion als Planungsinstrument gerecht werden. Der genehmigte Plan ist bereits in der gängigen Verwaltungspraxis Grundlage für entsprechende Fördermittelentscheidungen. Da jedoch das Sächsische Schulgesetz keine Frist für die Genehmigung der Schulnetzpläne durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorsieht, zieht sich das Genehmigungsverfahren oft über Jahre hin. Dieser Umstand hat eine erhebliche Verzögerung wichtiger Fördermittelentscheidungen zur Folge.

Wie:

In § 23a Abs. 4 SächsSchulG sollte daher eine Frist für die Genehmigung der eingereichten Schulnetzpläne verankert werden. Um die größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, befürworten die Kommunen weiterhin die gesetzliche Fixierung einer Genehmigungsfiktion. Demzufolge könnte der **§ 23a Abs. 4 SächsSchulG** und die Schulnetzplanungsverordnung um folgende Formulierung ergänzt werden:

"Die oberste Schulaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über den eingereichten Schulnetzplan. Die Frist beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens drei Monate verlängert werden.

Wird die Frist verlängert, ist dies dem Antragsteller unter Nennung der Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entscheidung mitzuteilen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb der in Satz 1 und Satz 3 gesetzten Frist über den Schulnetzplan entscheidet."

III. Lehr- und Lernmittel

Die kommunalen Schulträger sind bei der Gewährung der Lehr- und Lernmittel zu entlasten, indem der Freistaat Sachsen finanzielle Verantwortung übernimmt.

Warum:

Mit der Rechtsprechung des *Sächsischen Obergerichtes* entwickelte sich in den letzten Jahren ein sehr weiter Lernmittelbegriff. Danach sind neben den im bisherigen SächsSchulG aufgenommenen Schulbüchern auch Kopien und grafikfähige Taschenrechner als Lernmittel i. S. d. Sächsischen Verfassung zu qualifizieren. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung lässt sich der Lernmittelbegriff einfachgesetzlich nicht auf bestimmte Schulumensilien beschränken. Die Verfassung fordert die Unentgeltlichkeit eines jeden Lernmittels. Die Gewährleistung dieser Lernmittelfreiheit, die **bisher** gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG allein durch die kommunalen Schulträger erfolgt, nimmt mit dem Ziel der schulischen Medienbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012) eine andere Dimension an. Die Kommunen stehen vor finanziellen Belastungen, die mit der technologischen Weiterentwicklung in ihrem Ausmaß nicht absehbar sind. Hier sei auf die im Koalitionsvertrag unter Randziffer 410 genannten Bestrebungen verwiesen:

„Wir werden in allen schulischen Bildungsgängen die Grundlage für den Umgang mit digitalen Medien legen und kontinuierlich weiterentwickeln. Die in den Lehrplänen verankerten Inhalte zur Medienerziehung werden wir in der schulischen Praxis und in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte verstärkt umsetzen.“

In diesem Zusammenhang ist bereits das sogenannte TAS-Projekt des SMK gestartet, bei dem untersucht wird, in welcher Weise die Schüler mit Tablets für den Unterricht ausgestattet werden können.

Auf diese Entwicklung hat der kommunale Schulträger als Sachkostenträger keinen Einfluss, gleichwohl muss er uneingeschränkt die Kosten hierfür tragen. Die Rechtsprechung hat gezeigt, dass der Lehrplan und die Fachlehrerkonferenz, die für den Vollzug des Lehrplans verantwortlich ist, entscheiden, welche konkreten Lernmittel für den Unterricht notwendig und anzuschaffen sind.

Der Lehrplan legt verbindlich fest, was vom Schüler „gelernt“ werden soll und definiert als Verwaltungsvorschrift, die im Schulunterricht notwendigen Hilfsmittel und Lernmittel. Sofern besondere Unterrichtsutensilien ähnlich wie der grafikfähige Taschenrechner in den Lehrplan Aufnahme finden, sind sie vor dem Hintergrund der Rechtsprechung als Lernmittel zu qualifizieren und vom Schulträger zu finanzieren. Die Qualifizierung als Lernmittel wirkt sich unmittelbar auch auf die Ausstattung der Lehrer mit Lehrmitteln aus, die ebenso über § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG vom Schulträger als Sachkostenträger bereitzustellen sind. Die Grenzen zwischen den äußeren und inneren Schulangelegenheiten sind an dieser Stelle fließend.

Wie:

Das daraus resultierende Spannungsverhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen als Ersteller der Lehrpläne und dem kommunalen Schulträger als alleiniger Sachkostenträger kann nur aufgelöst werden, wenn sich der Freistaat Sachsen an dem staatlichen Bildungsauftrag auch durch die Finanzierung der Lehr- und Lernmittel beteiligt. Im Rahmen der Ausgestaltung des Schulgesetzes ist die Systematik der **§§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG**, wonach der Schulträger allein die sächlichen Kosten der Schule trägt und insbesondere die Schule mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln ausstattet, vor diesem Hintergrund zu überdenken. Demzufolge könnte der **§ 21 Abs. 1 SächsSchulG** wie folgt lauten:

"Der Schulträger hat die sächlichen Kosten der Schule zu tragen, mit Ausnahme der Kosten für die Lehr- und Lernmittel."

IV. Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte der Schulträger bei inneren Schulangelegenheiten sind zu stärken, denn nur durch ein gemeinsames Miteinander kann ein reibungsloser Schulbetrieb gewährleistet werden.

1. Der Schulträger muss eine feste Stimme in der Schulkonferenz haben.

Warum:

Bisher *kann* nach § 43 Abs. 3 SächsSchulG ein Vertreter des Schulträgers nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG lediglich mit *beratender Stimme* an der Schulkonferenz teilnehmen. Das heißt, die Beschlüsse der Schulkonferenz ergehen ohne Stimmgewichtung des Schulträgers.

Gleichwohl werden in der Schulkonferenz als gemeinsames Organ der Schule Beschlüsse „zu Angelegenheiten des Lebens an der Schule“ gefasst, die den äußeren Schulbetrieb und damit die Aufgaben des Schulträgers sowie die Belange des Schulbeförderungsträgers berühren. Beispielsweise hat die Entscheidung über die Schulanfangszeit und das Schulende unmittelbaren Einfluss auf den Schulbeförderungsträger. Außerdem kann die Entscheidung über Ort und Zeit eines Ganztagsangebots organisatorische Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltung haben, wenn zum Beispiel die Schulsporthalle bis in die Abendstunden durch GTAs belegt werden soll und der Vereinsbetrieb dadurch beeinträchtigt wird.

Bereits im Rahmen der Koalitionsverhandlungen wurde diese Thematik diskutiert, sodass der Koalitionsvertrag unter Randziffer 438 f. folgenden Passus enthält:

„Wir werden die Entwicklung der demokratischen Schulkultur fördern. Schulträger sollen Stimmrecht in der Schulkonferenz erhalten ...“

Wie:

Ein Vertreter des Schulträgers muss als festes Mitglied in der Schulkonferenz gesetzlich aufgenommen und mit einem Stimmrecht ausgestattet werden. Der **§ 43 Abs. 3 SächsSchulG** ist entsprechend abzuändern:

„Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

- 1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;*
- 2. vier Vertreter der Lehrer;*
- 3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;*
- 4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;*
- 5. ein Vertreter des Schulträgers...**

Zudem muss bei Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf organisatorische oder finanzielle Belange des kommunalen Schulträgers und des Schulbeförderungsträgers haben können, ein Einvernehmen mit den betroffenen Akteuren erzielt werden. Dementsprechend ist der **§ 43 SächsSchulG** um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen:

„Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf organisatorische oder finanzielle Belange des kommunalen Schulträgers und des Schulbeförderungsträgers haben, bedürfen der Zustimmung des jeweils betroffenen Trägers.“

2. Die Bestimmung des Schulleiters und seines Stellvertreters muss im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

Warum:

Nach § 42 Abs. 3 SächsSchulG hat der Schulleiter ein Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Schulträgers. Ebenso ist für die Überlassung des Schulbudgets durch den Schulträger auf den Schulleiter ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dem Schulträger ein gesetzlich verankertes Mitbestimmungsrecht bei dieser Personalentscheidung einzuräumen, zumal dies in der Praxis bereits so gehandhabt wird.

Wie:

Demnach ist der **§ 41 Abs. 2 SächsSchulG** insoweit abzuändern, als dass neben der Anhörung der Schulkonferenz auch das Einvernehmen des Schulträgers für das Verfahren der Schulleiterbestimmung erforderlich ist.

„Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, werden nach Anhörung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e.V. anzuhören.“

V. Ganztagsbetreuung

1. Die Ermächtigungsgrundlage der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung ist zu entfristen und in das Schulgesetz aufzunehmen.

Warum:

Der Koalitionsvertrag in Randziffer 326 ff. stellt in Aussicht:

„Wir werden die Voraussetzungen schaffen, damit die Schulen weiterhin eigenverantwortlich ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Ganztagsangeboten vorhalten können.“

Ein flächendeckendes und vor allem qualitativ hochwertiges Angebot kann aber vom Schulträger nur durch eine sichere Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Kommunen, steht und fällt die Bereitstellung der Ganztagsangebote mit der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung. Die Angebote können daher immer nur in einem Zeitrahmen von zwei Jahren vom Schulträger geplant werden.

Längerfristige Investitionen sowie eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote gestalten sich unter diesen Voraussetzungen schwierig. Eine klare Positionierung zu den Ganztagsangeboten ist vor diesem Hintergrund sowohl für die Schüler als auch für die Schulträger wünschenswert, zumal sich die Ganztagsangebote zu einem wesentlichen Bestandteil der Schulprofile entwickelt haben und damit einen wichtigen bildungspolitischen Beitrag leisten. Dementsprechend ist nicht nur eine Verlängerung, sondern eine Entfristung des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes anzustreben.

Wie:

Die finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Sachsen ist in das Schulgesetz zu integrieren, indem die Ermächtigungsgrundlage für die SächsGTAVO in den § 16 a SächsSchulG aufgenommen wird.

„...“

(3) Zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen können öffentliche und freie Träger aller Schularten die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel abweichend von den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der jeweils geltenden Fassung als pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über...“

Weiterhin ist der **§ 16a Abs. 1 SächsSchulG** dahingehend abzuändern, dass nicht nur Mittelschulen und Gymnasien von der 5. bis zur 10. Klassenstufe, sondern generell alle Schulen für jede Klassenstufe, Ganztagsangebote einrichten können.

Demnach könnte **§ 16a Abs. 1 SächsSchulG** novelliert wie folgt lauten:

„Schulen können Ganztagsangebote einrichten.“

2. Der Hort und die Grundschulen müssen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Warum:

Das Zuständigkeitssplitting auf der Ebene der inneren Schul- und Hortangelegenheiten beeinträchtigt den reibungslosen organisatorischen Ablauf des Schul- und Hortbetriebs.

Schulanfangszeit, Pausenzeit, Schulende, Einbindung in Ganztagsangebote, Ferienangebote usw. sind Schnittstellen zwischen Hort- und Schulebene, die einer gemeinsamen Abstimmung bedürfen, um für das Schulkind die Schul- und Hortzeit als reibungslos ineinander übergehende pädagogische Einheit auszugestalten. In der Praxis bestehen noch erhebliche Defizite im Abstimmungsprozess beider Einrichtungen, was sich letztlich zulasten der Schüler auswirkt. Hier sind Regelungen zu schaffen, die den Abstimmungsprozess fördern und positiv beeinflussen.

Auch der Koalitionsvertrag in Randziffer 330 verspricht in diesem Zusammenhang:

„Hort und ganztags schulische Angebote von Grundschulen werden wir noch besser aufeinander abstimmen.“

Wie:

Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist die gesetzliche Verankerung einer generellen Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen Hort und Grundschule. Vor diesem Hintergrund kann der **§ 5 Abs. 4 SächsSchulG** novelliert wie folgt lauten:

„Die Grundschule arbeitet mit den Horten ihres Schulbezirks und zur Erleichterung der Schuleingangsphase mit den Kindergärten ihres Schulbezirks zusammen.“

Derzeit werden die Entwicklungsperspektiven der Grundschulen im Schulprogramm formuliert und der Hort richtet seine pädagogischen Ziele für das Kind am eigenen Bildungskonzept aus. Vor dem Hintergrund, dass beide Einrichtungen einen gemeinsamen Nenner haben – nämlich das Kind – soll eine engere Verzahnung erfolgen. Insoweit ist eine Novellierung des **§ 5 Abs. 5 SächsSchulG** anzustrengen:

„Grundschule, Hort und Kindergarten sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Förderung insbesondere der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung der Kinder zu unterstützen. Die Entwicklungsziele der Grundschule und des Hortes sind organisatorisch abzustimmen und werden in einem gemeinsamen Konzept formuliert.“

Das optimierte Zusammenwirken zwischen Hort und Grundschule ist außerdem über eine Erweiterung des **§ 43 SächsSchulG** zu erzielen. Den Horten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belange in der Schulkonferenz vorzutragen. So kann gewährleistet werden, dass die organisatorischen Aspekte im Hortbereich bei der Entscheidungsfindung der Schulkonferenz der Grundschule Berücksichtigung finden.

„Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

- 1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;*
- 2. vier Vertreter der Lehrer;*
- 3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;*
- 4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;*
- 5. ein Vertreter des Schulträgers*

Bei Entscheidungen der Schulkonferenz, die unmittelbare oder mittelbare organisatorische Auswirkungen auf den Hortbetrieb haben können, nimmt ein Vertreter der Horte des Schulbezirks mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.“

VI. Schulsozialarbeit und Fachdienste

Der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an Schulen muss so selbstverständlich sein wie der Einsatz von Lehrkräften. Hierzu hat der Freistaat Sachsen entsprechendes Personal bereitzustellen.

Warum:

Die Bedeutung der Schulsozialarbeit und der Fachdienste wächst. Die Institution Schule muss in immer stärkerem Maße auf gesellschaftspolitischer Ebene agieren und kompensatorische Aufgaben wahrnehmen. Die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund nimmt zu. Verstärkt wird das Thema Integration in den Schulen durch die steigende Zahl der Asylbewerber. Zudem ist es bisher nicht gelungen, die Anzahl der Schulabbrecher merkbar zu reduzieren. Gegenwärtig starten in Sachsen knapp 9 % aller Schulabgänger an allgemein bildenden Schulen ohne Schulabschluss in die berufliche Zukunft.

Zwar findet bereits eine Unterstützung der Schulen auf verschiedensten Ebenen und in verschiedensten Bereichen statt, aber die Voraussetzungen für einen **systematischen** und **verlässlichen** Einsatz der Unterstützungskräfte im sozialen Bereich fehlen. Zurzeit stellt sich der Fachkräfteeinsatz an Schulen im Wesentlichen wie folgt dar:

§ 8 Abs. 4 Satz 2 SächsSchulG regelt die sozialpädagogische Betreuung von Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Die Förderung erfolgt durch die Förderrichtlinie BVJ. Förderberechtigt ist der Schulträger eines öffentlichen Beruflichen Schulzentrums. Die personelle Verantwortung liegt im Bereich des Schulträgers.

§ 40 Abs. 1 Ziffer 2 SächsSchulG sieht pädagogische Unterrichtshilfen ausschließlich an Förderschulen vor. Die Personalhoheit dieser Kräfte obliegt dem Freistaat Sachsen.

§ 17 Abs. 2 SächsSchulG ermöglicht eine schulpsychologische Beratung durch Schulpsychologen über Beratungslehrer.

§ 13 SGB VIII sieht eine bedarfsorientierte und damit einzelfallbezogene Hilfe für sozial benachteiligte junge Menschen zur Unterstützung im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung vor. Der Einsatz erfolgt durch den kommunalen Träger der Jugendhilfe. Aktuell wird diese Art der sozialen Betreuung durch das ESF-Förderprogramm des SMS „Soziale Schule - sozialpädagogische Begleitung zur Kompetenzentwicklung für Schüler“ ergänzt. Förderberechtigt sind die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

§ 35 SGB VIII regelt die auf längere Zeit angelegte, intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung von Jugendlichen zur sozialen Integration. Diese Einzelfallbetreuung wird durch den Jugendhilfeträger gewährt.

Soziale Betreuung in Schulen ist damit nicht für jeden Schüler selbstverständlich. Bisher zielen die Vorschriften lediglich auf sozial benachteiligte, individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche oder Schüler in bestimmten Lebenslagen ab. Aufgrund des steigenden Konfliktpotentials in den Schulen ist eine sozialpädagogische Betreuung für jeden Schüler barrierefrei zugänglich zu machen und zugunsten der pädagogischen Schwerpunktsetzung für die Lehrer unerlässlich. Dieses Fachpersonal ist als Unterstützungspersonal der Lehrerschaft in einer Trägerschaft beim Freistaat Sachsen zusammenzuführen.

Wie:

Für die Schulsozialarbeit ist zunächst eine Erweiterung des **§ 17 SächsSchulG** vorstellbar, wonach jede Schule die Aufgabe haben soll, für die Schüler neben der in § 17 bereits erfassten schulpsychologischen Beratung eine sozialpädagogische Betreuung durch eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. **§ 8 Abs. 4 Satz 2 SächsSchulG** ist dann als überflüssig zu streichen. Diese Grundbetreuung kann je nach Bedarf durch die Leistungen der Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII ergänzt werden. Da die sozialpädagogische Betreuung der Schüler zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags notwendig wird und daher die inneren Schulangelegenheiten berührt, sind die sozialpädagogischen Fachkräfte der Personalhoheit des Freistaates Sachsen zu unterstellen.

„Im Dienste des Freistaates Sachsen stehen“ demnach auch „die sozialpädagogischen Fachkräfte an den öffentlichen Schulen“ und sind in Konsequenz dessen als Mitglied in der Schulkonferenz in § 43 Abs. 3 SächsSchulG zu berücksichtigen.

VII. Inklusion

Es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Schulträgern ermöglichen, die Aufgaben der Inklusion sachgerecht wahrzunehmen. Die inklusive Beschulung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule muss sowohl für den Zeitraum des Schulunterrichts als auch für die Nachmittagsbetreuung im Hort durch einheitliche, klare Strukturen und die Bereitstellung von zusätzlichen Landesmitteln für beide Bereiche sichergestellt werden.

1. Der Freistaat muss das für die Umsetzung des Inklusionsauftrags erforderliche Personal bereitstellen und finanzieren.

Warum:

Die Inklusionsbestrebungen verfestigen das oben aufgezeigte Problem im Bereich des Fachkräfteeinsatzes an Schulen. Gerade die Aufgabe der inklusiven Beschulung verlangt einen Paradigmenwechsel im bisherigen System. Das heißt, es muss eine Umstrukturierung in der personellen Organisation des § 40 SächsSchulG erfolgen. Der Inklusionsauftrag ist Teil des staatlichen Bildungsauftrags und damit auch ein Aspekt der inneren Schulorganisation. Folglich ist auch die Bereitstellung und Bezahlung des hierfür erforderlichen Personals Aufgabe des Landes. Nichts anderes ergäbe sich aus dem Grundsatz der Konnexität.

Zurzeit stellt sich der Fachkräfteeinsatz an Schulen im Bereich der Inklusion im Wesentlichen wie folgt dar:

§ 35a SGB VIII sieht **Eingliederungshilfe** für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vor. Diese Einzelfallhilfe gewährt der Jugendhilfeträger.

§ 54 SGB XII regelt die **Eingliederungshilfe** für körperlich und geistig behinderte Kinder. Diese Einzelfallhilfe gewährt der Sozialhilfeträger.

Die Eingliederungshilfe wird personenbezogen gewährt. Dies führt dazu, dass in einer inklusiv beschulten Klasse eine Eins-zu-eins-Betreuung der behinderten Kinder erfolgt. Ob in der Unterrichtszeit in jedem Fall – von den räumlichen Kapazitäten abgesehen – ein Bedürfnis hierfür besteht, ist fraglich.

Ergänzend können derzeit die sogenannten „**Inklusionsassistenten**“ projektbezogen unter wissenschaftlicher Begleitung eingesetzt und über die SMK-ESF-Richtlinie finanziert werden. Ebenso wie die sogenannten „**Integrationshelfer**“, die zum Teil über die Förderrichtlinie des SMK über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen gefördert werden. Der Einsatz von Personal, welches einen inklusiven Unterricht erst ermöglicht, darf bei der konsequenten Umsetzung des Art. 24 UN-BRK nicht von befristeten Förderprogrammen und dem Erfolg eines Förderantrags abhängig gemacht werden. Der Freistaat Sachsen kann seinem Inklusionsauftrag nur dann gerecht werden, wenn er die erforderlichen personellen Rahmenbedingungen schafft.

Das Erfordernis eines Systemwechsels zeigt sich auch bei den **pädagogischen Unterrichtshilfen** an den Förderschulen gemäß **§ 40 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SächsSchulG**, die der Personalhoheit des Freistaates unterfallen. Aufgrund der Inklusion darf der Einsatz der pädagogischen Unterrichtshilfen nicht auf den Förderschulbereich beschränkt bleiben. Es müssen für die inklusive Beschulung pädagogische Unterrichtshilfen auch für alle Regelschulen durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt werden.

Wie:

§ 40 Abs. 1 SächsSchulG ist daher wie folgt zu novellieren:

„(1) Im Dienst des Freistaates Sachsen stehen:

1. *die Lehrer an öffentlichen Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3;*
2. ***die pädagogischen Unterrichtshilfen an öffentlichen Schulen;***
3. ***die sozialpädagogischen Fachkräfte an öffentlichen Schulen;***
4. ***die Inklusionsassistenten an öffentlichen Schulen;***
5. ***das sonstige Personal an Schulen, soweit es den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen ist;***
6. *das Personal an Heimen gemäß § 22 Abs. 2;*
7. *das sonstige Personal an Schulen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.“*

Unter Ziffer 5 des obigen Novellierungsvorschlags ist auch das Personal des Schulsekretariats zu subsumieren. Die gängige Praxis in den Schulen zeigt, dass das Schulsekretariat im Schwerpunkt für die Lehrer und nicht für den Schulträger tätig wird. Das Vereinbaren von Terminen für Elterngespräche, die Vorbereitung der Zeugnisse, das Verwalten des Notenarchivs und der Schülerdaten sowie sonstige Schreiarbeiten für die Schulleitung dienen allein der Entlastung der Lehrer und der

Schulleitung und sind somit Leistungen, die ausschließlich im Bereich der inneren Schulangelegenheiten anfallen.

- 2. Auch die aus der Umsetzung des Inklusionsauftrags herrührenden Sachkosten sind durch den Freistaat Sachsen unmittelbar auszugleichen. Der Kostenausgleich ist entsprechend zu regeln.**

Warum:

Dies ergibt sich aus dem Erfordernis der Konnexität nach Art. 85 Abs. 2 SächsVerf.

Mit der Einführung der „Inklusiven Schule“ in das Schulgesetz wird dem Schulträger die Aufgabe übertragen, den behinderten Schülern einen barrierefreien Zugang zum schulischen Angebot in sachlicher Hinsicht zu ermöglichen. Die Räumlichkeiten und die Unterrichtsmittel müssen anhand von klaren Regulierungen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder angepasst werden. Dies hat für den Schulträger erhebliche Mehrausgaben zur Folge.

Wie:

Der Ausgleich der Bau- und Ausstattungskosten ist in diesem Zusammenhang durch den Freistaat Sachsen unmittelbar zu gewährleisten.

VIII. Interessengerechte Neuausrichtung des Berufsschulsystems

Die Berufsschulstruktur im Freistaat Sachsen erweist sich als wenig bedarfsgerecht und im Ergebnis für alle Beteiligten unbefriedigend. Aus diesem Grund sind eine Neuausrichtung der Berufsausbildung und die Gestaltung eines zukunftsorientierten und in langfristiger Perspektive funktionsfähigen Berufsschulsystems notwendig.

Warum:

Derzeit ist zu beobachten, dass insbesondere die Berufsschulen im ländlichen Raum Überkapazitäten aufweisen, weil Berufsschüler vermehrt in die Ballungszentren abwandern. Die Landesregierung verweist auf die Zuständigkeitsregelungen des Schulgesetzes (§ 22 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 SchulG) und erwartet von Landkreisen und Kreisfreien Städten tragfähige Lösungskonzepte im Wege bilateraler Einigungen, die diese Entwicklung stoppen.

Die freiwillige Kooperation der Schulträger gestaltet sich aber aufgrund der divergierenden Interessenlagen schwierig. Für Kompromisslösungen fehlen derzeit wirksame Anreize, sodass die bisherigen Einigungsversuche nicht zielführend waren.

Klar ist, dass die heutigen Strukturen, vor allem im ländlichen Raum, nicht dauerhaft Bestand haben können. Andererseits muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass es nicht zu einem Entwicklungsbruch in der Berufsschulstruktur des ländlichen Raums kommt, da sich ansonsten die demografischen Wanderungsprozesse noch beschleunigen würden und ein weiterer Eckpfeiler der Entwicklung des ländlichen Raums wegbrechen könnte. Insbesondere sind hierbei die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans 2013 zu berücksichtigen, der auf S. 165 folgendes Ziel verbindlich regelt.

„Z 6.3.6 Berufsbildende Schulen und überbetriebliche Berufsbildungsstätten sollen in Ober- und Mittelzentren sowie bei bestehendem öffentlichen Bedürfnis auch in Grundzentren zur Verfügung stehen. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein Angebot in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert werden.“

Wie:

Für diese Zielumsetzung müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Vor allem für flächendeckend benötigte Berufsarten (Kfz-Mechaniker, Friseurhandwerk, Bäcker) muss ein Angebot in den Landkreisen aufrechterhalten werden. Nur so kann die Sicherung und Stärkung des ländlichen Raums als ökonomischer- und soziokultureller Lebensstandort gelingen und der Abwanderung entgegengewirkt werden.

Andererseits wird es aber Berufsarten geben, in denen in dieser Quantität nicht ausgebildet wird. Hier sind Konzentrationsprozesse möglich. Diese Konzentrationsprozesse können nur im Einvernehmen zwischen den Schulnetzplanungsträgern bewerkstelligt werden.

Auf einen möglichen Anpassungsbedarf der Ausbildungsordnungen, um die notwendigen Konzentrationsprozesse auch in den einzelnen Berufsarten zu vollziehen, kann hier nur hingewiesen werden.

Im Rahmen der Konsensfindung muss der Freistaat Sachsen unterstützend tätig werden. An dieser Stelle sei auf den Koalitionsvertrag verwiesen, der unter Randziffer 456 ausführt:

„Die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich werden wir in Verantwortung des Kultusministeriums in Abstimmung mit den Schulträgern und Partnern der dualen Ausbildung konzipieren.“

Diese Unterstützung muss unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Schulträger durch die Vorgabe von Leitlinien für regional aufeinander abgestimmte Schulnetzplanungen erfolgen.

Parallel dazu müssen zur Gewährleistung der Beständigkeit und Verlässlichkeit der verbliebenen Berufsschulen in den ländlichen Gebieten Verhandlungsanreize für die planenden Landkreise in Gestalt von Ausbildungsgarantien gegeben werden, die eine mögliche Konzentrationsentscheidung rechtfertigen, denn derartige Zusagen für die Klassenbildung und Bereitstellung von Lehrpersonal trotz Verfehlung der Mindestschülerzahl verhindern letztlich eine weitere (Zwangs-)Abwanderung und bieten auch für die Ausbildungsunternehmen die nötige Planungssicherheit.

Zur Optimierung des Berufsschulsystems sei ebenso auf das Projekt zur Erprobung von Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Beruflichen Schulzentren (BSZ) zu Regionalen Kompetenzzentren für Berufliche Bildung verwiesen. Im Rahmen dieses Projektes wurde aufgezeigt, dass das vorhandene Potential in den BSZ durch Schaffung von sogenannten Kompetenzzentren effektiver in der Fort- und Weiterbildung und in der beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen genutzt werden kann und sollte. Insoweit ist eine flächendeckende Übertragung des Schulversuchs in das Regelsystem anzuregen.

Wichtig ist, dass sich ein Regionales Kompetenzzentrum mit anderen Bildungsanbietern vernetzt. Sie unterbreiten regional abgestimmte Bildungsangebote sowohl für ihre Schüler als auch für externe Teilnehmer. Damit kommt es zu einer Verbindung formaler schulischer Bildungsprozesse mit non-formalen Bildungsangeboten und informellen Lernprozessen (im Sinne einer Vernetzung der verschiedenen Bildungsstrukturen vor Ort).

IX. Schulversuche

Den langjährig erfolgreich laufenden Schulversuchen muss durch die Möglichkeit der Entfristung eine dauerhafte Perspektive gegeben werden.

Warum:

Schulversuche sind nach **§ 15 Abs. 2 SächsSchulG** von der obersten Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. Diese Genehmigung wird in der Praxis zeitlich befristet.

Damit sind die Schulen stets auf eine Verlängerung seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) angewiesen. Im Bereich der langjährig erfolgreich laufenden Schulversuche besteht das Bedürfnis nach Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

Wie:

Insoweit ist die Eigenverantwortlichkeit der Schule zu stärken. Wenn laut dem Koalitionsvertrag in Randziffer 316 bereits die Möglichkeit der Schule besteht, „eigenverantwortlich von der Bildungsgangdifferenzierung abzuweichen“, um die Durchlässigkeit des zweigliedrigen Schulsystems zu stärken, so ist es demgegenüber ein kleiner Schritt, die Entscheidung über die Laufzeit eines bewährten Schulversuchs auf die Schule zu übertragen.

X. Schulgirokonten

Zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis zwischen Schule und Schulträger ist die Eigenverantwortung der Schulleiter vor allem im Bereich der Schulgirokonten zu stärken.

Es muss eine praktikable Rechtsgrundlage für die Errichtung von Schulgirokonten geschaffen werden.

Warum:

Ein Schulgirokonto erhöht die Eigenständigkeit der Schulen und kann den schulspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Die bisherige Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 2 SächsKomKBVO bietet jedoch hierfür keine praktikable Lösung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Führung der Kassengeschäfte über ein Girokonto den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen muss. Im Konkreten wird das Schulgirokonto in den regulären Kassenprozess der Gemeinde integriert. Die Zahlungsvorfälle sind zu dokumentieren, abzurechnen und nach dem doppelten System in die Bücher der Gemeinde zu übernehmen. Die Zahlungen über das Schulgirokonto stellen dabei lediglich eine Zahlweg-Umbuchung dar, sodass die darüber erfolgten Zahlungen im Tagesabschluss auszuweisen sind. Gleiches gilt hierbei für die Darstellung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Dies führt insbesondere dann zu einem nicht leistbaren Mehraufwand, wenn eine Gemeinde mehrere Schulen mit eigenen Schulgirokonten hat. Dies alles müsste von dem kontoführenden Lehrer beachtet werden, wobei aber letztlich die Gemeinde als Schulträger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kontoführung und -verwaltung trägt.

Hier sind wesentliche Erleichterungen anzustreben, die zum einen das Bedürfnis der Schule nach einem „eigenen“ Girokonto berücksichtigen, aber gleichzeitig auch dem Interesse des Schulträgers nach Erleichterungen in der Eingliederung des Kontos in die Buchführung gerecht werden. Zumal der Schulträger die Verantwortung aus der Hand geben muss, für die er aber haushaltsmäßig weiterhin einsteht.

Wie:

Auch in diesem Bereich muss die Novellierung des Schulgesetzes als Gelegenheit genutzt werden. Es ist vor diesem Hintergrund im Bereich des § 32 SächsSchulG, der die Rechtsstellung der Schule regelt, eine praxisgerechte Lösung aufzunehmen.

Wünschenswert ist eine Rechtsgrundlage, in der die Schulleitung eigenverantwortlich ein Girokonto für die Schule im Namen des Freistaats Sachsen einrichten und führen darf. Hierüber sollen aber im Konkreten lediglich Zahlungsgänge abgewickelt werden, die bisher im Zahlungsverkehr bar erfolgten, wie beispielsweise Elternbeiträge für Schulfahrten.

C. Allgemeine schulpolitische Forderungen des SSG

I. Angemessene und verlässliche finanzielle Unterstützung bei dem Schulhausbau, der Schulausstattung und der Schülerbeförderung

In den urbanen Gebieten müssen Kapazitäten erweitert und im ländlichen Raum marode Schulgebäude saniert und modernisiert werden. Die bisher zur Verfügung gestellten Fördermittel decken den Bedarf nicht einmal ansatzweise. Die kommunalen Schulträger fordern daher eine verlässliche und angemessene finanzielle Unterstützung. Der gemeinsame staatliche Bildungsauftrag kann nur durch Schulen erfüllt werden, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sachgerecht ausgestattet sind.

Um das Vorhaben „Medienerziehung“ an den Schulen umzusetzen, bedarf es einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, die die Schulen derzeit nicht bieten können. Kauf, Installation sowie Hard- und Softwarepflege binden sowohl erhebliche finanzielle als auch personelle Ressourcen, die mit dem bisherigen Kauf einer Schultafel kaum noch zu vergleichen sind. Der Ausstattungsanspruch an eine moderne Schule wächst mit den Anforderungen an eine zeitgemäße Bildung der Kinder erheblich. Die Kommunen fordern daher finanzielle Unterstützung des Freistaats Sachsen ein.

Der demografische Wandel hat ebenso finanzielle Auswirkungen auf die Schülerbeförderungsträger. Durch die Ausdünnung der Schulstandorte und des öffentlichen Nahverkehrsnetzes sind vor allem die Schüler im ländlichen Raum immer öfter auf den besonders kostenintensiven freigestellten Schülerverkehr angewiesen. Die Schülerbeförderungsträger haben bislang keine ausreichende finanzielle Unterstützung in

diesem Bereich durch den Freistaat Sachsen erfahren. Das gilt es zu ändern.

II. Stärkung der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen durch Deregulierung im Bereich der Fördermittelgewährung

Im Bereich der Ganztagsangebote hat sich gezeigt, dass sich das Verfahren der pauschalisierten Zuwendungen und die damit verbundene Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens für alle Akteure bewährt haben. Gleichzeitig konnte damit die Eigenverantwortung der kommunalen Schulträger erfolgreich gestärkt werden. Es wäre daher wünschenswert, dass das System der pauschalisierten Zuweisungen weiter ausgebaut und auch auf weitere Bereiche der Förderung wie den Schulhausbau übertragen wird.

III. Mehr Handlungsspielraum für die Schulleitung

Den Schulleitern sind durch den Freistaat Sachsen - ähnlich wie bei der bisherigen Budgetierungsmöglichkeit durch den Schulträger - eigenverantwortliche Handlungsspielräume im Bereich der Lehrerqualifizierung einzuräumen.

Ebenso ist die Rolle der Schulleitung bei Schulaufnahmeverfahren zu stärken. Die bisherige Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte führt zum Teil zu Klassenstärken oberhalb von 28 Schülern, sogar dann, wenn es örtlich (z. B. wegen der Raumgröße) nicht realisiert werden kann. Besondere Gründe, wie die Reduzierung der Klassenstärke wegen aufgenommener Integrationsschüler (evtl. zuzüglich Eingliederungshelfern bzw. Inklusionsassistenten), bleiben häufig unbeachtet. Solche Fehlentscheidungen sollten durch Regelungen im Aufnahmeverfahren, die die Entscheidungskompetenz des Schulleiters stärken, verhindert werden.